

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Hirschlachufer 71  
99084 Erfurt  
Tel.: 0361/660 11 685  
Fax: 0361/660 11 683  
E-Mail: [info@naturfreunde-thueringen.de](mailto:info@naturfreunde-thueringen.de)  
Web: [www.naturfreunde-thueringen.de](http://www.naturfreunde-thueringen.de)

16.11.2018

### **Schriftliche Anhörung Naturfreunde zu DS 6/6150 - Thüringer Gesetz zur Neustrukturierung der Familienförderung und zu Änderungen bei Stiftungen.**

Der Landesverband der Naturfreunde Thüringen e.V. äußert sich im Rahmen der Anhörung zuständigkeitshalber zu den Artikeln 1-3. Entsprechend der Historie der Naturfreunde und insbesondere der Aktivitäten des Thüringer Landesverbands handeln die Thüringer Naturfreunde als Organisation, die seit jeher familienpolitisch aktiv ist und dabei besonders für gute Lebensbedingungen und Teilhabe der Familien von Arbeitnehmer\*innen eintritt.

#### **A) Grundsätzliches zum Gesetzentwurf des Art. 2 – Familienförderungssicherungsgesetz.**

Der Landesverband der Thüringer Naturfreunde befürwortet die Intention des Gesetzes zur Stärkung der Familienförderung im Lebensumfeld der Familien - also den Kommunen. Dass dabei die Landkreise und kreisfreien Städte die primär Verantwortlichen örtlichen öffentlichen Träger sind, entspricht sowohl der Logik des SGB VIII als auch der Leistungsfähigkeit innerhalb der kommunalen „Familie“. Das Land konzentriert sich zukünftig folgerichtig auf die Verantwortung für bedarfsgerechte überregionale Angebote und auf die Anregung, Unterstützung und Förderung der örtlichen öffentlichen Träger und der freien Träger.

Zugleich wird in Verbindung mit Art. 1 die Verantwortung für Familienpolitik in den kommunalen Parlamenten und dem Thüringer Landtag gestärkt.

Wir betrachten dies nicht nur als glaubwürdigen und konsequenten Beitrag zur Umsetzung des rot-rot-grünen Koalitionsvertrages, sondern vor allen Dingen als den richtigen Weg zur Klärung der Zuständigkeiten zwischen Land und Kommunen und zur Ermittlung und Umsetzung einer bedarfsgerechten Sozialinfrastruktur. Diese muss nach unserer Überzeugung im unmittelbaren Lebensfeld der Menschen und mit den Menschen gemeinsam gestaltet werden. Dementsprechend wird die auf Beteiligung der Menschen und der fachlichen Akteure setzende kontinuierliche integrierte Planung als Grundlage zu fördernder Angebote sowohl fachlich als auch aufgrund der damit gegebenen Transparenz für die zu treffenden Entscheidungen ausdrücklich befürwortet.

Der Gesetzentwurf erfüllt mit dieser Regelung nicht nur die Intention des SGB VIII und der dort geregelten familienpolitischen Leistungen von § 16, sondern beabsichtigt darüber hinaus die gesamten Lebenslagen von Familien zu erfassen. Damit bietet der Gesetzentwurf die Chance den demographischen Herausforderungen ebenso gerecht zu werden wie dem Familienleitbild in § 2,

welches von einer sorgenden Verantwortung füreinander im Lebensspektrum eines Menschen ausgeht.

**B) Zu den Regelungen im Einzelnen - soweit für den Landesverband der Thüringer Naturfreunde relevant:**

zu § 2:

Diese Definition der Familie wird von uns ausdrücklich begrüßt. Sie entspricht der Lebenswirklichkeit und Vielfalt von Familien in unserer Zeit.

Zu § 3:

Die Förderung der dort genannten langjährig erfolgreich etablierten und im Bundeskontext verankerten Stiftung wird von uns begrüßt.

Es wird empfohlen, die in der Folge von Art. 1 notwendige neue Aufgabenzuordnung für Maßnahmen der assistierten Reproduktion im Sinne der Fragestellung Ziffer 1 des Fragenkatalogs zu erweitern. Dies dient der Klarheit. Weiterhin wird empfohlen, die Zuführung von evtl. Haushaltsüberschüssen zum Stiftungsvermögen im Sinne der bisherigen gesetzlichen Regelung zu ermöglichen. Dies würde der Stabilisierung der gesellschaftlich unstrittig sinnvollen Stiftung ebenso dienen wie dem Erhalt des Stiftungsvermögens.

Zu § 4:

Das Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ wird, wie bereits eingangs erwähnt, in seiner inhaltlichen Ausrichtung und den Zuständigkeitsregelungen zwischen Land und Kommunen ausdrücklich begrüßt. Die in Abs. 2 getroffenen Regelungen zu einer auf Beteiligung basierenden fachspezifischen integrierten Planung sind unseres Erachtens nicht nur fachlich, sondern auch im Hinblick auf die Stärkung unserer Demokratie wegweisend. Vorausgesetzt, die Beteiligung der Bevölkerung und der fachlichen Akteure wird in den Landkreisen und kreisfreien Städten konsequent praktiziert. Darauf sollte das Land im Rahmen seiner fachlichen Begleitung achten. Der Landesverband der Naturfreunde begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die bereits im Vorfeld des Gesetzes durch die Landesregierung praktizierte neue Beteiligungskultur bei der Entwicklung des Landesprogramms und die externe fachliche Begleitung.

Für zwingend erforderlich halten wir allerdings eine im Gesetz getroffene Aussage zur Förderung des Landes im Sinne von Ziffer 2 des Fragenkatalogs in Höhe von mindestens 10 Mio. €. Damit würde dem zu erwartenden fachlichen familienpolitischen Bedarf entsprochen und für die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die freien Träger Planungssicherheit und damit verbunden Qualitätssicherung ermöglicht. Zugleich entspräche eine solche Regelung den insbesondere in Abs. 2 geregelten fachlichen Anforderungen und dient als Grundlage für gute Arbeitsbedingungen in der Sozialwirtschaft. Zum Zeitraum einer gesetzlich notwendigen Anpassung können wir keine Aussagen treffen.

Ebenso zwingend erforderlich halten wir die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung für den befristeten Bestandsschutz bisher bereits durch das Land geförderter Maßnahmen im Sinne von Ziffer 3 des Fragenkatalogs. Dies dient der Unterstützung einer sachgerechten Planung im Sinne von Abs. 2 und des dafür notwendigen Zeitraums.

Zu § 5:

Die Erarbeitung eines Landesfamilienförderplans wird begrüßt. Wir erwarten, dass der Landesverband der Naturfreunde als familienpolitisch relevanter Akteur beteiligt wird.

Wir gehen weiterhin davon aus, dass Bestandteil eines Landesfamilienförderplans auch Angebote sein können, die angesichts eines familienpolitischen Lebenslagenansatzes über die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses hinausgehen. Die im Entschließungsantrag formulierte Einrichtung eines „Landesfamilienrats“ aus im Bereich der Familienpolitik tätigen Gremien unterstützen wir.

Zu § 6:

Abs. 1 von § 6 sollte unseres Erachtens im Sinne von Ziffer 4 des Fragenkatalogs geändert werden. Dies würde die Vielfalt der landesweit tätigen familienpolitisch aktiven Träger und der von ihnen vertretenen Werte unterstreichen.

§ 9

Sowohl in der Überschrift als auch in den Regelungen wird eine darüber hinausgehende Erweiterung im Sinne von Modellvorhaben und befristeter Förderung unabhängig vom Landesfamilienförderplan für notwendig erachtet.

Damit würde sowohl die Anregungsfunktion des Landes im Sinne u.a. des SGB VIII gestärkt und Handlungsmöglichkeiten des Landes für unabsehbare Entwicklungen/Ereignisse gegeben. Beide Aspekte sind in einer langfristigen landesspezifischen Planung und damit verbundenen Förderung erfahrungsgemäß nicht zu regeln.

§ 10:

Wir weisen darauf hin, dass mit der erstmaligen Erstellung des Landefamilienförderplans 2020 eine Förderung insbesondere von neuen Familienverbänden in 2019 nur schwer möglich wird. Trotz der Übergangszeit bis zur Einführung der neuen Familienförderung in Thüringen braucht es bis dahin entsprechende Regelungen, die zum einen Bestand schützen aber zum anderen Öffnung und neue Zugänge ermöglichen. Zugänge für neue Formate und im Sinne der Vielfalt weitere Familienverbände/Familienbildungsangeboten sind auch bis 2020 unabhängig vom Familienförderplan notwendig, um angesichts der Heterogenität familialer Lebenswelten das Angebotsspektrum für Familien bedarfsgerecht zu gestalten. Wir erhalten seit diesem Jahr nach langer Entwicklung eine Förderung als Familienverband. Für die Kontinuität der Arbeit ist uns wichtig zu klären, dass eine Förderung auch in Zukunft möglich bleibt.

Allgemeine Ergänzungen

Aus unserer Sicht ist wesentlich, dass neben Familienferienstätten und Familienerholung auch überörtliche Familienbildungsangebote auch zukünftig eine Förderung durch das Land erfahren, um im Hinblick auf die einem raschen Wandel und immer neuen Herausforderungen ausgesetzten Lebenswelten von Familien Rechnung zu tragen sowie landesweite Begegnungs- und Bildungsformate weiterhin möglich zu machen.

**C) Zu den Ziffern 5 ff des Fragenkatalogs (1-4 sind zuvor bereits beantwortet) - soweit für den Landesverband der Thüringer Naturfreunde relevant:**

Zu Ziffer 5:

Das sollten die Landkreise und kreisfreien Städte in eigener Zuständigkeit regeln. Die primäre Zuständigkeit wird u.E. stets im Sozialdezernat liegen. Zu beteiligen ist unseres Erachtens immer das Jugendamt, da es sich unter anderem um Leistungen des SGB VIII handeln wird. Darüber hinaus insbesondere die Sozial- und Gesundheitsämter. Weiterhin die Fachämter für den öffentlichen Nahverkehr, die Wohnungswirtschaft und im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht zuletzt die kommunale Wirtschaftsförderung.

Zu Ziffer 6:

Zu beteiligen ist der Jugendhilfeausschuss, da es sich u.a. um Leistungen des SGB VIII handelt. Alles Nähere sollten die Landkreise und kreisfreien Städte in eigener Zuständigkeit regeln - die primäre Zuständigkeit wird entsprechend Frage 5 im Sozialdezernat liegen. Für die spezifische Planung wird ein Beschluss des Kreistages bzw. des Stadtrats empfohlen. Dies würde dem amtsübergreifenden familienpolitischen Anspruch der Planung und dem Stellenwert der damit verbundenen Förderung gerecht.

Zu Ziffer 8:

Die kommunale Verantwortung entsprechend der grundsätzlichen Eingangsbemerkung wird ausdrücklich begrüßt. In dem Zusammenhang wird auf die guten langjährigen Erfahrungen und die notwendige Abstimmung mit der örtlichen Jugendförderung hingewiesen. Die Rolle des Landes besteht zukünftig in der Anregung, Unterstützung und Förderung der örtlichen öffentlichen Träger und der freien Träger sowie der Gewährleistung einer bedarfsgerechten und inhaltlich qualifizierten überregionalen Förderung. Auch dies entspricht den Intentionen und der Philosophie der mittlerweile langjährig bewährten örtlichen Jugendförderung.

Zu Ziffer 9:

Sowohl eingangs als auch in den Ausführungen zu §§ 4 und 5 haben wir dazu bereits ausführlich Stellung bezogen. Mit den Ergebnissen der der örtlichen Planung entsprechend §4, Abs. 2 erhält das Land erstmals aussagefähige empirische Daten über den landesweiten familienpolitischen Bedarf. Dementsprechend kann die Landesplanung einschließlich der Aufgaben des Landes und der Förderung sachgerecht weiterentwickelt werden. Im Umkehrschluss: qualifizierte Landesplanung ist nur auf der Grundlage qualifizierter kommunaler Planung möglich.

Zu Ziffer 10:

Im Detail wird der bundespolitische Bedarf erst nach der Vorlage einer ausreichend großen Anzahl kommunaler Pläne zu benennen sein. Aufgrund der Erfahrungen mit der Jugendhilfeplanung und den von diesem Gesetz aufgrund der erstmals weit darüber hinausgehenden fachspezifischen integrierten Planung zu erwartenden Erkenntnissen ist bereits jetzt absehbar, dass Vorgaben des Bundes in der Sozialgesetzgebung im Hinblick auf Planung, Verpflichtung zur Beteiligung der Zielgruppen und Akteure und Verpflichtung zur Kooperation mit angrenzenden Rechtsbereichen sinnvoll wären. Ohne gesetzliche Verpflichtung zur verbindlichen Planung, Kooperation und Abstimmung gelingt die Zusammenarbeit zuständiger Behörden - in dem Fall der Familienpolitik - bestenfalls zufällig.

Im Hinblick auf die mit Familienarmut stets verbundene Kinderarmut als wesentliche Ursache zunehmender gesellschaftlicher Ungleichheit wird zudem bundespolitisch die Einführung einer Kindergrundsicherung für sinnvoll erachtet. Die Naturfreunde sind bundesweit Mitglied des entsprechenden Aktionsbündnisses. Eine derartige Leistung wäre verbunden mit einer Neuausrichtung der bundespolitischen Familienförderung und ein wichtiger Beitrag zur Bekämpfung von Armut und der Zunahme gesellschaftlicher Ungleichheit.

Zu Ziffer 11 und 12:

Das Landesprogramm wurde sowohl eingangs als auch in den Ausführungen zu §4 bereits ausführlich und positiv gewürdigt. Sofern der Koalitionsvertrag im Hinblick auf die Höhe der Landesförderung umgesetzt und § 4 entsprechend erweitert wird, erhöht sich die Fördersumme des Landes gegenüber der jetzigen Praxis bedarfsgerecht beträchtlich. Wir gehen davon aus, dass die Landkreise und kreisfreien Städte ihrerseits die bisherigen Förderungen der Höhe nach **mindestens aufrechterhalten** - besser ausweiten. Nur dann wird das Ziel des Gesetzes zu realisieren sein. Für

Zu Ziffer 13:

Der Landesverband der Thüringer Naturfreunde wurde bisher seit langer Zeit umfassend informiert und hat neben vielen Gesprächen unter anderem an Regionalkonferenzen teilgenommen. Wir haben entsprechende Informationen an unsere Untergliederungen weitergegeben. Hinsichtlich der Beteiligungsmöglichkeiten für die Planungen/ Ideen von Ehrenamtlicher in den Kommunen und kreisfreien Städten fehlt es an Transparenz. Positiv beurteilen wir die fachliche Begleitung des Instituts für kommunale Planung und Entwicklung (IKPE) im bisherigen Prozess.

Zu Ziffer 14:

Ja, sofern die Fördersumme entsprechend unseren Ausführungen zu §4 gesetzlich verankert wird und die Landkreise und kreisfreien Städte ihre bisherigen Förderungen mindestens aufrechterhalten - besser bedarfsgerecht ausweiten.

Zu Ziffer 15:

Familienförderung im Sinne der bisherigen Aufgaben - also sozialpolitischer Regelaufgaben - der Stiftung Familiensinn in einem demokratischen Rechtsstaat gehören für die überregionalen Angebote in die Verantwortung des Landes und der Kommunen für die regionalen Angebote. Die Umsetzung erfolgt dann entsprechend dem Subsidiaritätsgebot der bundesdeutschen Sozialgesetzgebung in Partnerschaft der öffentlichen Träger mit den freien Trägern.

Insoweit war die Gründung der Stiftung Familiensinn im Rahmen der damaligen Familienoffensive der Landesregierung aus unserer Sicht fachlich und finanzpolitisch im Hinblick auf demokratische und damit parlamentarische Kontrolle fragwürdig.

Man möge sich angesichts der finanzpolitischen Entwicklung nur einmal vor Augen führen, welches Risiko das zum Gründungszeitpunkt bereits durch das Land kreditfinanzierte Kapitalvermögen nunmehr angesichts der Entwicklung am Kapitalmarkt für die Familienpolitik des Landes bedeuten würde: eine familienpolitische Katastrophe!

Dementsprechend war es richtig, das Stiftungskapital bereits in der vergangenen Legislaturperiode aufzulösen.

Fachlich führen erfahrungsgemäß solche Konstruktionen wie die Stiftung FamilienSinn bei sozialpolitischen Regelaufgaben zu ungeklärten Zuständigkeiten und damit schlimmstenfalls zu selbst organisiertem Verantwortungsverlust der eigentlich zuständigen öffentlichen Träger - sowohl auf Seiten des Landes als auch der Kommunen. In der Folge eines derartigen Vakuums von Verantwortung stagniert Fachlichkeit - unbesehen des besten Willens von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

Kurzum: es gibt keinen Vorteil für die Arbeit der Stiftung im bisherigen Aufgabenspektrum bei der Wahrnehmung sozialpolitischer Regelaufgaben.

Zu Ziffer 16:

Diese Frage wurde bereits ausführlich beantwortet. Fachlich, finanzpolitisch und im Hinblick auf demokratische Beteiligung ist eine derartige Planung sinnvoll, überfällig und wegweisend für andere Aufgaben im Zusammenhang mit sozial- und bildungspolitischer Infrastruktur. Entscheidend für den Erfolg wird eine qualifizierte, kontinuierliche Beratung, Begleitung und Evaluation der Planungen sein!